

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen», Vorlage zur Rechtsgültigkeit 2025/595

vom 16. Dezember 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 24. September 2024 reichte das Initiativkomitee der Landeskanzlei die formulierte Verfassungsinitiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen» zur Vorprüfung ein. Mit Verfügung vom 1. November 2024, publiziert im Amtsblatt vom 4. November 2024, stellte die Landeskanzlei die Erfüllung der formellen rechtlichen Erfordernisse fest.

Am 8. Juli 2025 wurden der Landeskanzlei die gesammelten Unterschriftenlisten übergeben. Gemäss Verfügung der Landeskanzlei vom 15. September 2025 kam die formulierte Verfassungsinitiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen» mit 1'514 gültigen Unterschriften zustande. Die Verfügung wurde im Amtsblatt vom 18. September 2025 veröffentlicht.

Der Regierungsrat hat dem Landrat gemäss § 78a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; [SGS 120](#)) innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens einer Initiative eine Vorlage zu ihrer Rechtsgültigkeit zu unterbreiten. Gestützt auf § 12a Abs. 2 Bst. a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (Vo GpR; [SGS 120.11](#)) wurde der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit einer Abklärung zur Rechtsgültigkeit der Initiative beauftragt.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage informiert der Regierungsrat den Landrat über den Inhalt des Rechtsgutachtens und stellt den Antrag, die formulierte Verfassungsinitiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen» für teilweise rechtsungültig zu erklären.

1.3. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative hat folgenden Wortlaut (in Kursivschrift):

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 121a Einsatz gegen Fachkräftemangel

1 Die Kantonsbehörden setzen sich auf Bundesebene dafür ein, dass die zur Behebung des Fachkräftemangels notwendige Zuwanderung gefördert wird. Insbesondere wird mittels einer Standesinitiative nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangt, die eidgenössische Migrationsgesetzgebung so anzupassen, dass die Zulassungsbeschränkungen von Drittstaatsangehörigen, wie insbesondere der Inländervorrang und Höchstzahlen, für Berufsarten mit erheblichem Fachkräftemangel abgebaut werden.

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.

1.4. Rechtsgültigkeit der Initiative

Formelles

Die Initiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen» wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf, zumal das Begehren einheitlich in der Form der formulierten Verfassungsinitiative gehalten ist. Ausserdem stehen das Hauptziel der Initiative, die Zuwanderung in Branchen mit Fachkräftemangel zu fördern, und die vorgeschlagenen Massnahmen in einem inneren Zusammenhang, so dass auch das formelle Gültigkeitserfordernis der Einheit der Materie erfüllt ist.

Materielles

In materieller Hinsicht wird im Gutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat festgestellt, dass die Initiative offensichtlich keinen unmöglichen Inhalt aufweist. Weiter kommt das Gutachten zum Schluss, dass die Initiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen» keine offensichtlichen internationalen Belange oder das Völkerrecht tangiert. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht hält der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat fest, dass die mit der Initiative bezweckte Änderung der Gesetzgebung im Migrationsbereich nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Bundesverfassung (BV; [SR 101](#)) steht (vgl. Art. 121 und Art. 121a BV).

Satz 1 der Initiative, wonach sich die Kantonsbehörden auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die zur Behebung des Fachkräftemangels notwendige Zuwanderung gefördert wird, ist relativ unbestimmt gefasst. Da die Formulierung keine konkreten Handlungsverpflichtungen enthält und keine Einzelfallentscheidungen betrifft, verstösst sie nicht gegen das Instruktionsverbot gegenüber Parlamentarierinnen und Parlamentariern (Art. 161 Abs. 1 BV, § 62 Abs. 1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft [Kantonsverfassung; [SGS 100](#)]) und ist gemäss Gutachten nicht offensichtlich rechtswidrig.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat führt allerdings unter Berufung auf Lehre, Rechtsprechung und Materialien aus, dass Satz 2 der Initiative, soweit er die Einreichung einer Standesinitiative nach Art. 160 BV verlangt, nicht mit der Baselbieter Kantonsverfassung vereinbar ist: Zum einen sind in § 28 Abs. 1 Kantonsverfassung nur die Verfassungs- und Gesetzesinitiative als zulässige Initiativformen vorgesehen; nicht aber die Möglichkeit, mit einer Volksinitiative die Einreichung einer Standesinitiative zu verlangen. Zum anderen fällt die Einreichung einer Standesinitiative gestützt auf § 67 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung in die ausschliessliche Kompetenz des Landrats, und der Landrat kann nicht mittels Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative angehalten werden.

Da der verbleibende Teil der Initiative nicht von untergeordneter Bedeutung erscheint, sondern nach wie vor ein sinnvolles Ganzes im Sinne der ursprünglichen Stossrichtung ergibt, geht der

Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat davon aus, dass die Initiative auch ohne den offensichtlich rechtswidrigen Teil betreffend die Standesinitiative von einer genügenden Anzahl Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unterzeichnet worden wäre. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat folgert deshalb abschliessend, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen» lediglich teilweise als rechtsungültig zu erachten ist.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen» im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt wird.

Liestal, 16. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 17. Oktober 2025

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierte Verfassungsinitiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Verfassungsinitiative «Fachkräfte aus Drittstaaten: Bedarfsgerechte Zuwanderung ermöglichen» wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: